

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung der Jägerprüfungsordnung (JPrOVwV)

Vom 15. August 2006 – Az.: 55-9210.50 –

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Jägerprüfungsordnung vom 20. Juli 2006 (GBl. S. 270) ergeben sich aus dieser Verwaltungsvorschrift. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, beziehen sich die in dieser Verwaltungsvorschrift angeführten Paragraphen auf die Bestimmungen der Jägerprüfungsordnung (JPrO).

1. (Zu § 1)

- 1.1. Wenn es an einer Beleihung nach § 14 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes fehlt (§ 18 Abs. 1 JPrO) haben die Kreisjagdämter dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Anzahl an Prüfungsausschüssen für die Abnahme im Kreisgebiet gebildet wird.
- 1.2. Nach Einholen des Benehmens und erfolgter Berufung teilt die Prüfungsstelle dem für das berufene Mitglied des Prüfungsausschusses örtlich zuständigen Kreisjagdamt die erfolgte Berufung unter Angabe des Berufszeitraumes mit.
Verliert das betreffende Mitglied während des Berufszeitraumes die Jagdpachtfähigkeit im Sinne des § 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes, so hat das Kreisjagdamt dies der Prüfungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

2. (Zu § 3)

Der Prüfungs- und Ausbildungsrahmenplan des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 ergibt sich aus Anlage 1.

3. (Zu § 4)

- 3.1. Da auf die Überprüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung bei der Zulassung zur Jägerprüfung verzichtet wird, soll die Prüfungsstelle den Prüfling darauf hinweisen, dass ihm im Falle des Fehlens der Zuverlässigkeit oder der körperlichen Eignung auch nach bestandener Jägerprüfung kein Jagdschein erteilt werden kann (§ 17 Absatz 1 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes).

- 3.2. Im Regelfall wird der Ausbildungsnachweis zusammen mit der Anmeldung zur Jägerprüfung vorgelegt. Die persönliche Entgegennahme durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist ausnahmsweise zulässig im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 3, wenn zugleich ein begründeter Fall im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 4 vorliegt.
Ein begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn die direkte Übermittlung an die Prüfungsstelle nachweislich nicht mehr rechtzeitig möglich war.
Im Falle der Entgegennahme durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überprüft dieser die Vollständigkeit des Ausbildungsnachweises. Erfüllt der Ausbildungsnachweis nicht die Anforderungen des § 5, darf der Prüfling die Prüfung nicht antreten.
4. (Zu § 5)
- 4.1. Der Ausbildungsnachweis wird nach dem Muster der Anlage 2 erteilt.
- 4.2. Der Antrag auf Anerkennung der Ausbildungsstätte beim Kreisjagdamt erfolgt nach Muster der Anlage 3. Die Kreisjagdämter übermitteln dem Beliehenen eine Mehrfertigung des Anerkennungsbescheides.
5. (Zu § 7)
- 5.1. Die Prüfungsstelle trägt die Kosten für die bereitzustellenden Waffen und die dazugehörige Munition. Der Prüfling darf für bereitgestellte Waffen auch mitgebrachte handelsübliche Munition verwenden. Soweit der Prüfling nicht die bereitgestellten Waffen benutzen möchte, kann er auch andere zulässige Waffen benutzen. In diesem Fall hat der Prüfling auf seine Kosten für die Munition zu sorgen.
- 5.2. In den Fällen des § 7 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 muss der Prüfling alle drei Prüfungsteile des Prüfungsabschnittes "Jagdliches Schießen" absolvieren. Es reicht somit nicht aus, dass der Prüfling nur die zuvor nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt.
6. (Zu § 9)
- 6.1. Die Waffenhandhabung ist als eigenständiger Prüfungsteil im Prüfungsabschnitt "Jagdliches Schießen", zusätzlich zum Büchsen- und Flintenschießen, zu prüfen und zu werten. Die Handhabung der Waffen und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen während der Prüfungsteile Büchsen- und Flintenschießen kann aber beim Ergebnis des Prüfungsteils Waffenhandhabung ebenfalls berücksichtigt werden. Mängel bei der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und in der Handhabung der Waffen während der Prüfungsteile Büchsen- oder Flintenschießen können somit zum Nichtbestehen des Prüfungsteils Waffenhandhabung führen.
Es ist jedoch nicht vorgesehen, den Prüfling während des eigentlichen Schießens zu unterbrechen, es sei denn, dass die Sicherheit dies erfordert.

- 6.2. Besteht der Prüfling den Prüfungsteil Waffenhandhabung nicht, so hat er den gesamten Prüfungsabschnitt und somit die Jägerprüfung nicht bestanden. Eine Wiederholung ist frühestens beim nächsten Prüfungstermin möglich. Die Ausführungen unter Nummer 5 gelten entsprechend.
- 6.3. Die Wiederholungsprüfung in den Prüfungsteilen Büchsen- und Flintenschießen soll noch vor dem Prüfungsabschnitt "Schriftlicher Teil" erfolgen. Sie kann auch am Tag der Schießprüfung erfolgen.
- 6.4. Die Dokumentation der Prüfungsergebnisse im Prüfungsabschnitt "Jagdliches Schießen" erfolgt unter den Ziffern 1-4 der Niederschrift zu Nummer 9 (Anlage 5).
- 6.5. Die mögliche Einschränkung der Prüfungsinhalte bei der Waffenhandhabung bei Absatz 11 bedeutet nicht, dass an Schwerbehinderte geringere Anforderungen in Bezug auf die sichere Handhabung von Jagdwaffen gestellt wird. Es ist lediglich möglich, auf bestimmte, für die Sicherheit unrelevante Handlungen des Prüflings zu verzichten, die dieser aufgrund seiner bestehenden Behinderung nicht erfüllen kann, wie beispielsweise das Zerlegen von Waffenteilen. Ebenso kann die Prüfung auf bestimmte Waffentypen beschränkt werden. Denkbare Hilfsmittel bei den Prüfungsteilen Büchsen- und Flintenschießen wären beispielsweise die Zulassung von Prothesen, Rollstühlen oder von speziell auf die Behinderung angepassten Waffen. Die Vereinbarkeit mit den jagd- und waffenrechtlichen Vorgaben zur Erteilung des Jagdscheines bedeutet, dass keine Erleichterungen bei Prüflingen möglich sind, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Erteilung eines Jagdscheins oder einer waffenrechtlichen Erlaubnis erforderliche körperliche Eignung nicht besitzen (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz; §§ 5 und 6 Waffengesetz).

7. (Zu § 11)

Die Dokumentation von Ablauf und Inhalt des Prüfungsabschnitts "Mündlich-praktischer Teil" erfolgt schriftlich.

8. (Zu § 13)

Das Prüfungszeugnis wird nach dem Muster der Anlage 4 erstellt.

9. (Zu § 14)

Ungeachtet des in § 14 festgelegten Mindestinhalts der Niederschrift über den Hergang der Prüfung ist für jeden Prüfling ein Bewertungsbogen nach Anlage 5 zu führen. Dieser ist mit den Antwortbögen des schriftlichen Teils und der Dokumentation des mündlich-praktischen Teils zu den Prüfungsakten zu nehmen.

10. (Zu § 16)

Das Prüfungszeugnis wird nach dem Muster der Anlage 6 erstellt.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Stuttgart, den 15. August 2006

Dr. Wangler

Prüfungs- und Ausbildungsrahmenplan zur Jägerausbildung in Baden-Württemberg

INHALT:

1. Ausbildungs- und Prüfungsfach 1
 - 1.1. Tierarten
 - 1.2. Wildbiologie
 - 1.3. Wildhege
 - 1.4. Land- und Waldbau inkl. Wildschadensverhütung
2. Ausbildungs- und Prüfungsfach 2
 - 2.1. Waffenrecht
 - 2.2. Waffentechnik und Führen von Jagdwaffen (einschließlich Kurzwaffen)
3. Ausbildungs- und Prüfungsfach 3
 - 3.1. Führung von Jagdhunden
 - 3.2. Jagdbetrieb
 - 3.3. Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen und Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel
4. Ausbildungs- und Prüfungsfach 4
 - 4.1. Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht

1. Ausbildungs- und Prüfungsfach 1

Folgende Themen sind Bestandteil der theoretischen und praktischen Ausbildung und Prüfung im Prüfungsfach 1:

1.1. und 1.2. Tierarten / Wildbiologie

- Artenkenntnisse der wichtigsten heimischen jagdbaren Tierarten
- Grundkenntnisse der dem Naturschutzrecht unterstehenden Arten
- Biologie und Lebensweise, Gefährdungen und Schutz
- Erkennen in der Natur
- Ökologische Grundlagen

1.3. Wildhege

- Verbesserung der natürlichen Äsung, Veränderungen im natürlichen Äsungsangebot (naturnahe Waldwirtschaft, Verbesserungen in der Feldflur)
- Erlaubte Wildfütterungen (Zusammensetzung der Futtermittel) und Ausbringungsmöglichkeiten, Kirrungen und Ablenkungsfütterungen
- Schaffung biotopgerechter Wildbestände

1.4. Land- und Waldbau

- Erkennen der wichtigsten Baum- und Straucharten sowie landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (inkl. Sonderkulturen). Kenntnisse über Ansprüche, Gefährdungen, Eigenschaften und Verwendung
- Grundlagen des Waldbaus und des Landbaus (incl. Zwischenfruchtanbau)
- Wildschadensverhütung im Wald und Feld

2. Ausbildungs- und Prüfungsfach 2

Folgende Themen sind Bestandteil der theoretischen und praktischen Ausbildung und Prüfung im Prüfungsfach 2:

2.1. Waffenrecht

- Vermitteln der einschlägigen waffenrechtlichen Bestimmungen für Jäger

2.2. Waffentechnik und Führen von Jagdwaffen (einschließlich Faustfeuerwaffen)

- Grundlagenwissen über die jagdlich relevanten Waffen (Lang-, Kurz- und kalte Waffen) und deren Einsatzgebiete
- sichere Waffenhandhabung im praktischen Jagdbetrieb und auf dem Schießstand
- Jagdmunition, Außenballistik, Zielballistik
- Jagdoptik
- Sicherheitsbestimmungen im Umgang mit Jagdwaffen
- Kennenlernen und praktisches Üben aller jagdlich relevanten Anschlagarten

3. Ausbildungs- und Prüfungsfach 3

Folgende Themen sind Bestandteil der theoretischen und praktischen Ausbildung und Prüfung im Prüfungsfach 3:

3.1. Führung von Jagdhunden

- Kenntnis der gebräuchlichen Jagdhunderassen (Haltung, Verwendung, Ausbildung, Prüfung, Zucht, Krankheiten)

3.2. Jagdbetrieb

- Kenntnis der verschiedenen Jagdarten (incl. zulässiger Fallenjagd und Drückjagdbetrieb) und deren Anwendungsbereich
- Einschätzen jagdlicher Situationen (Anschüsse, Pirschzeichen etc.)
- Unfallverhütungsvorschriften
- Bau jagdlicher Einrichtungen
- Handhabung von Fallen
- Planung und Durchführung von Gesellschaftsjagden

3.3. Behandlung des erlegten Wildes

- Kenntnis der normalen Anatomie, Physiologie und Verhaltensweisen von frei lebendem Wild
- Kenntnis von abnormen Verhaltensweisen und pathologischen Veränderungen beim Wild infolge von Krankheiten, Umweltverschmutzung oder sonstigen Faktoren, die die menschliche Gesundheit bei Verzehr von Wildbret schädigen können
- Kenntnis von Hygiene- und Verfahrensvorschriften für den Umgang mit Wildkörpern nach dem Erlegen, ihr Befördern, Ausweiden usw.
- Kenntnis der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Gesundheit von Mensch und Tier und auf hygienerechtlichem Gebiet, die für das Inverkehrbringen von Wildbret von Belang sind
- Erkennen meldepflichtiger Krankheiten

Im Ausbildungs- und Prüfungsfach 3 müssen mindestens 50% des inhaltlichen und zeitlichen Ausbildungs- und Prüfungsumfangs auf Ziffer 3.3. entfallen.

4. Ausbildungs- und Prüfungsfach 4

Folgende Themen sind Bestandteil der theoretischen und praktischen Ausbildung und Prüfung im Prüfungsfach 4:

4.1. Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht

- Grundsätze und Inhalte des BJagdG, des LJagdG und der LJagdGDVO
- Schutzgebietskunde, Grundsätze und Inhalte des Bundes und Landesnaturschutzrechts (z. B. Richtlinie Natura 2000, besonders geschützte Biotope nach § 32 NatSchG) und Rechtsverordnungen hierzu (z.B. Kormoran-Verordnung, Rabenvogel-Verordnung),
- Wichtige Inhalte des Landeswaldgesetzes
- Grundsätze und Inhalte des Tierschutzgesetzes und Rechtsverordnungen hierzu (z. B. Tierschutzhundeverordnung)

Name der Ausbildungsstätte

Ort

anerkannt vom Kreisjagdamt _____

Nachweis über die jagdliche Ausbildung

Herr/Frau _____

wohnhaft _____

geboren am _____ in _____ Kreis _____

nahm in der Zeit vom _____ bis _____

an dem unten genannten Ausbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung (gemäß § 5 der Jägerprüfungsordnung) teil.

Gesamtausbildungsdauer: _____ Stunden

Praktische Ausbildungszeit (ohne Übungsschießen): _____ Stunden

Ort der praktischen Ausbildung: _____

Jagdrevier

Ort

Kreis

ggf. weitere

Jagdrevierinhaber: _____

Name

Anschrift

ggf. weitere

Im Rahmen der Schießausbildung wurden mindestens 150 Wurfertauben beschossen und je 10 Schuss mit Revolver und Pistole mit scharfer Munition abgegeben.

Bei der praktischen Ausbildung wurden unter anderem Kenntnisse im Bau jagdlicher Einrichtungen und in der Handhabung von Fallen vermittelt. Bei der Ausbildung in Prüfungsfach 3 wurden insbesondere Kenntnisse gem. Anhang III Abschnitt IV Kap. I Nr. 4 Buchstabe a) bis c) der VO (EG) Nr. 853/2004 vermittelt.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Datum

Unterschrift des Ausbildungsleiters

[Anschrift Kreisjagdamt]

Antrag auf Anerkennung der Ausbildungsstätte gem. § 5 Absatz 1 Satz 1 Jägerprüfungsordnung

Hiermit wird beantragt, die nachfolgend genannte Einrichtung als Ausbildungsstätte für Ausbildungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 der Jägerprüfungsordnung anzuerkennen.

1.) Name und Anschrift der Ausbildungsstätte:

2.) Angaben zum Leiter der Ausbildungslehrgänge:

Familienname, Vornamen

Geburtsdatum, Geburtsort

Adresse (Straße, PLZ und Ort)

Beruf des Leiters

Telefon

Jagdschein:

Nummer: _____ ausgestellt durch: _____ gültig bis: _____

3.) Angaben zum Jagdrevier in dem die Ausbildung stattfindet (ggf. weitere auf Beiblatt):

Bezeichnung des Jagdbezirks: _____ Gemeinde /Gemarkung: _____

Flächenangaben in ha (Wald / Feld /Wasser): _____

Bei gepachteten Jagdbezirken: Ende der Pachtvertragsdauer: _____

Jagdausübungsberechtigter des Ausbildungsreviers:

Ausbildungsleiter - Anschrift siehe oben

Sonstige:

Name und Anschrift des/der Jagdausübungsberechtigten :

Eine von allen Jagdausübungsberechtigten unterschriebene Erlaubnis zur Ausbildung im oben genannten Jagdrevier liegt bei.

4.) Für die Ausbildung steht folgender, brauchbarer Jagdhund zur Verfügung:

Name(n) des/der Hunde(s): _____ Hunderasse: _____

Name und Anschrift des/ der Halter(s):

- Eine Einverständniserklärung des Hundehalters liegt bei.
- Ein Brauchbarkeitsnachweis des Hundes liegt bei.

5.) Die Ausbildungsstätte verfügt über folgendes Anschauungsmaterial (ggf. Fortführung auf Beiblatt):

6.) Außer dem Ausbildungsleiter sind folgende Lehrkräfte in der Ausbildung tätig:

Vorname/Name:	Anschrift	Qualifikation:
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

7.) Ausbildungsinhalte:

Die Ausbildung umfasst die im Ausbildungs- und Prüfungsrahmenplan des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum und die in § 5 Absatz 1 und 2 der Jägerprüfungsordnung aufgeführten Mindestinhalte.

- Ein Ausbildungsplan liegt diesem Antrag bei.

Die Richtigkeit der Angaben durch den Antragsteller wird versichert.

Datum und Unterschrift

[Briefkopf Prüfungsstelle]

PRÜFUNGSZEUGNIS
zur Erlangung des ersten Jagdscheins

Herr/Frau
wohnhaft in
geboren am inKreis
hat die Jägerprüfung gemäß § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes und § 14 Abs. 1 des
Landesjagdgesetzes am
bestanden.

....., den
Prüfungsort

.....
[Die Prüfungsstelle]

.....
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

[Briefkopf Prüfungsstelle]

Jägerprüfung [Datum]

Name, Vorname, geb. am

1. **Jagdliches Schießen - § 9 JPrO -**

am: _____

a) Büchschießen (§ 9 Abs. 3)

stehender Rehbock

1. Schuss, Ringzahl	=	<input type="text"/>
2. Schuss, Ringzahl	=	<input type="text"/>
3. Schuss, Ringzahl	=	<input type="text"/>
4. Schuss, Ringzahl	=	<input type="text"/>
5. Schuss, Ringzahl	=	<input type="text"/>

Zahl der Treffer	<input type="text"/>
Zahl der Treffer insgesamt	<input type="text"/>

flüchtiger Überläufer

1. Schuss	=	<input type="text"/>
2. Schuss	=	<input type="text"/>
3. Schuss	=	<input type="text"/>
4. Schuss	=	<input type="text"/>
5. Schuss	=	<input type="text"/>

<input type="text"/>

Prüfer

Prüfer

b) Flintenschießen (§ 9 Abs. 4) (Treffer = X; Fehler = 0)

Kipp- oder Rollhase

1	<input type="text"/>	6	<input type="text"/>
2	<input type="text"/>	7	<input type="text"/>
3	<input type="text"/>	8	<input type="text"/>
4	<input type="text"/>	9	<input type="text"/>
5	<input type="text"/>	10	<input type="text"/>

Zahl der Treffer	<input type="text"/>
------------------	----------------------

Prüfer:

Prüfer:

2. Dokumentation Waffenhandhabung (§ 9 Abs. 2)

Prüfungsinhalte

Antworten/Handlungen des Prüflings

Bewertung:

Bestanden:

 ja nein

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Falls nein:

stichwortartige Begründung

Prüfer:

Prüfer:

3. Wiederholung des Jagdlichen Schießens - § 9 Abs. 8 JPrO

Wiederholung am: _____

a) Büchenschießen (§ 9 Abs. 3)

stehender Rehbock

1. Schuss, Ringzahl	=	<input type="text"/>
2. Schuss, Ringzahl	=	<input type="text"/>
3. Schuss, Ringzahl	=	<input type="text"/>
4. Schuss, Ringzahl	=	<input type="text"/>
5. Schuss, Ringzahl	=	<input type="text"/>

Zahl der Treffer	<input type="text"/>
Zahl der Treffer insgesamt	<input type="text"/>

flüchtiger Überläufer

1. Schuss	=	<input type="text"/>
2. Schuss	=	<input type="text"/>
3. Schuss	=	<input type="text"/>
4. Schuss	=	<input type="text"/>
5. Schuss	=	<input type="text"/>

<input type="text"/>

Prüfer:

Prüfer:

b) Flintenschießen (§ 9 Abs. 4) (Treffer = X; Fehler = 0)

Kipp- oder Rollhase

1	<input type="text"/>
2	<input type="text"/>
3	<input type="text"/>
4	<input type="text"/>
5	<input type="text"/>

6	<input type="text"/>
7	<input type="text"/>
8	<input type="text"/>
9	<input type="text"/>
10	<input type="text"/>

Zahl der Treffer	<input type="text"/>
------------------	----------------------

Prüfer

Prüfer

4. Mindestanforderungen im Prüfungsabschnitt "Jagdliches Schießen":

- Erfüllt*
- Nicht erfüllt*

Abgenommen - § 9 Abs. 10 JPrO - Vorsitzender: _____

Fachprüfer: _____

* Zutreffendes ankreuzen

5. **Schriftlicher Teil - § 10 JPrO - am:** _____

Prüfungsfach	1	2	3	4
Fachnote				

Bei einer Fachnote 6,00 oder mehr als einer Fachnote 5,00 ist der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

6. **Mündlich-praktischer Teil - § 11 JPrO - am:** _____

Prüfungsfach	1	2	3	4
Prüfer	FPr. ZPr.	FPr. ZPr.	FPr. ZPr.	FPr. ZPr.
Noten				
Fachnote				

7. **Bewertung - § 12 JPrO -**

Prüfungsfach	1	2	3	4
Endnote (Schnitt aus Schriftlicher und Mündlich-praktischer Prüfung)				
Durchschnittliche Gesamtnote (Fach 1 - 4)				

8. **Prüfungsergebnis - § 13 Abs. 2 JPrO - :**

Mindestanforderungen in den Prüfungsabschnitten schriftlicher Teil und mündlich-praktischer Teil:

<input type="checkbox"/>	Erfüllt*
<input type="checkbox"/>	Nicht erfüllt*

Hat der Prüfling im schriftlichen oder mündlich-praktischen Teil in einer Fachnote die Bewertung 6,00 oder im schriftlichen oder mündlich-praktischen Teil zusammen mehr als einmal die Fachnote 5,00 erhalten, so hat er die Prüfung nicht bestanden.

Gesamtergebnis: Jägerprüfung wurde * bestanden.
 * nicht bestanden.

Festgestellt in Anwesenheit des Schriftführers - § 12 Abs. 3 JPrO - .

Datum: _____

Vorsitzender: _____

Prüfer 1: _____ Prüfer 3: _____

Schriftführer: _____

Prüfer 2: _____ Prüfer 4: _____

* Zutreffendes ankreuzen

[Briefkopf Prüfungsstelle]

**Zeugnis über das Bestehen
der eingeschränkten Jägerprüfung**

Herr/Frau

wohnhaft in

geboren am inKreis

hat die Jägerprüfung gemäß § 15 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes und § 14 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes am bestanden.

Dieses Prüfungszeugnis berechtigt nicht zur Lösung eines Jahres- oder Tagesjagdscheins.

....., den

Prüfungsort

.....

[Die Prüfungsstelle]

.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses